

Kurztitel

Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 264/1951 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 469/2013

§/Artikel/Anlage

§ 399

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text**Eidesvormerk**

§ 399. (1) Die Bezirksgerichte haben einen Vormerk über abgelegte Offenbarungseide einschließlich der nach § 100 IO. und § 38 AusgIO. sowie der auf Antrag anderer Behörden abgelegten Eide zu führen. Der Vormerk hat Namen, Beschäftigung und Anschrift des Eidesleisters, das Aktenzeichen und den Tag der Eidesleistung zu enthalten; er ist alphabetisch oder fortlaufend mit einem Namenverzeichnis zu führen. Bei größeren Gerichten ist er als Kartei anzulegen.

(2) Bei Anträgen nach § 47 EO. hat die Geschäftsstelle aus dem Vormerk (*Anm.: jetzt: der Liste der abgegebenen Vermögensverzeichnisse*) für das laufende und die drei vorangehenden Jahre (*Anm.: jetzt: das vorangehende Jahr*) vor der Vorlage der Akten an den Richter festzustellen, ob und wann ein Eid (*Anm.: jetzt: Vermögensverzeichnis*) schon abgelegt wurde, und dies auf dem Akte zu vermerken. Ebenso haben die Vollstrecker (*Anm.: jetzt: Gerichtsvollzieher*) vor dem Vollzug der Haft festzustellen, ob nicht der Eid (*Anm.: jetzt: Vermögensverzeichnis*) inzwischen zu einer anderen Sache abgelegt wurde.